

Löschanlagen - Beratung, Abnahmen und Kontrollen

1 Beratung

Unsere externe Kontrollstelle steht bei der Projektierung und Planung von Sprinkleranlagen den anerkannten Fachfirmen in sehr beschränktem Umfang beratend zur Seite. Für die Beratung sind pro Anlage vier Stunden kostenlos. Weitere durch die Fachplaner/ Errichterfirma geforderte Beratungsstunden werden der bestellenden Person direkt durch unsere externe Kontrollstelle in Rechnung gestellt.

2 Abnahmen

2.1 Allgemeines

Neuanlagen und Generalüberholungen sowie Änderungen oder wesentliche Erweiterungen bestehender Anlagen müssen durch eine akkreditierte Kontrollstelle abgenommen werden. Die akkreditierte Inspektionsstelle ist durch den Bauherrn/Eigentümer direkt zu beauftragen und zu entschädigen. Die Inspektionsstelle liefert den mängelfreien Schlussbericht inkl. den geforderten Unterlagen, der GVSG zur Kenntnisnahme zu.

2.2 Dokumentation

- Für die Abnahme von Sprinkleranlagen sind folgende Dokumente durch die Erstelfirma der Eigentümerschaft auszuhändigen:
 - Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz;
 - Bedienungsanleitung;
 - Kontrollbuch;
 - Weisungen für die Durchführung von Funktionskontrollen und das Verhalten bei Unterbruch der Anlage;
 - Alarmierungsplan (Ansteuerung Alarmierungs- und Steuereinrichtung) mit Telefon- und Namensliste für Alarm- und Störungsmeldungen;
 - Dokumentation allfälliger Ansteuerungen von technischen oder baulichen Brandschutzeinrichtungen.

Bei Umbauten, Erweiterungen oder Änderungen bestehender Sprinkleranlagen sowie bei Generalüberholungen sind die Dokumente auf den neuen Stand nachzuführen.

3 Periodische Kontrollen

3.1 Allgemeines

Sprinkleranlagen sind periodisch zu kontrollieren (Ziffer 4.3 Abs. 1 BSRL Sprinkleranlagen). Die Kontrollen von pflichtigen Anlagen werden durch die Mitarbeiter der GVSG im Rahmen der Betriebskontrolle durchgeführt. Bei freiwilligen Anlagen findet die Kontrolle schriftlich mittels einer elektronischen Abfrage statt.

3.2 Umfang

- Die periodische Kontrolle umfasst im Wesentlichen:
 - Überprüfung der Instruktion der zuständigen Fachperson für Sprinklerwartung und seiner Stellvertretung sowie der Führung des Kontrollbuches;
 - Funktionskontrolle der Anlage einschliesslich Melde- und Alarmeinrichtungen;
 - Überprüfung des vorschriftsgemässen Zustandes der Anlage, des Schutzbereiches, der Brandgefahren sowie der Warenkategorien und Stapelhöhen des Lagergutes. Hierfür wird ein Inspektionrundgang durchgeführt;
 - Nachprüfung der Wasserzufuhren.

3.3 Kontrollturnus

- Der Kontrollturnus richtet sich nach Art, Grösse und Nutzung der durch die Anlage geschützten Bauten, Anlagen und Brandabschnitte (Ziffer 4.3 Abs. 2 BSRL Sprinkleranlagen). Für Sprinkleranlagen beträgt er in der Regel fünf Jahre.

4 Ausserordentliche Kontrollen

Die GVSG, Abteilung Brandschutz, kann ausserordentliche Kontrollen anordnen.

Besonders gefährdete oder komplexe Anlagen oder solche, die zu häufigen Beanstandungen Anlass geben, können durch die GVSG, Abteilung Brandschutz, einer ausserordentlichen Kontrolle unterzogen werden.

Ausserordentliche Kontrollen, die durch die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber selbst verursacht werden (Unterlassungen, mangelnde Unterhaltspflicht usw.), werden der Anlageneigentümerin oder dem Anlageneigentümer mit einer Gebühr von CHF 400.00 verrechnet.

5 Mängelbehebung, Nachkontrollen

5.1 Periodische Kontrollen

Die Anlageneigentümerin oder der Anlageneigentümer hat die Mängelbehebung der GVSG, Abteilung Brandschutz, schriftlich mit Fotos zu melden. Ist die eingereichte Mängelerledigung zu wenig aussagekräftig, wird eine Nachkontrolle vor Ort durchgeführt. Der Aufwand der Nachkontrolle vor Ort wird der Anlageneigentümerin oder dem Anlageneigentümer mit einer Gebühr von CHF 400.00 verrechnet.

5.2 Abnahme von Neuanlagen, erweiterten Anlagen und Generalrevisionen

Die akkreditierte Kontrollstelle führt entsprechende Nachkontrollen durch, damit diese der GVSG eine mängelfreie Anlage melden kann.